

Orientierungshilfe

der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 16. August 2024

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit funkbasierten Zählern

Version 1.0

Die digitale Erhebung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten aus Kaltwasser-, Strom-, Heizungs- bzw. Warmwasserzählern wird nach und nach flächendeckend funkgesteuert und fernablesbar umgesetzt.

Dies ist nicht nur Folge der technischen Weiterentwicklung. Den Bürger:innen soll mit dieser Technik die Einsparung von Energie dadurch erleichtert werden, dass sie ihre Energieverbräuche genauer im Blick behalten können und nicht erst durch eine jährliche Abrechnung ihres Versorgers von diesen Kenntnis erlangen. Das ist die Intention des europäischen Gesetzgebers, welche mit der Energieeffizienzrichtlinie¹ (zumindest im Hinblick auf die Strom- sowie Heizungs- und Warmwasserzähler) festgeschrieben wurde. Durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) wurde die Energieeffizienzrichtlinie mittlerweile in deutsches Recht umgesetzt.

In der Praxis stellen die Datenschutzaufsichtsbehörden eine Verunsicherung im Zusammenhang mit der funkbasierten Datenverarbeitung fest. Einerseits gilt dies für die Bürger:innen, die wissen wollen, wie ihre Verbrauchsdaten geschützt sind und wer diese Daten verwendet. Andererseits bestehen auch Unklarheiten bei Eigentümer:innen, WEG- und Hausverwaltungen, Mieter:innen und Vermieter:innen, aber auch bei den Geräteherstellern, Energieversorgern und Ableseunternehmen selbst. Hintergrund der Verunsicherung ist auch, dass der spezifische

¹ RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, abrufbar hier: [EUR-Lex - 32012L0027 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

(datenschutz-)rechtliche Regelungsrahmen je nach Energieart (Heizung und Warmwasser/Strom/Kaltwasser) unterschiedlich bzw. zum Teil gar nicht vorhanden ist.

Im Folgenden sollen daher Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der funkgesteuerten Erhebung und Übermittlung der Verbrauchsdaten beantwortet werden. Soweit dabei Unterschiede je nach Verbrauchsart bestehen, ist dies bei der jeweiligen Frage gekennzeichnet.

Die Antworten sind unterteilt in blau hinterlegte Aussagen, mit denen die Fragen kurz und bündig beantwortet werden, sowie weiterführende Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie funktioniert die funkgesteuerte (fernablesbare) Verbrauchsdatenerfassung?	5
2. Welche Daten werden durch die funkgesteuerten Zähler typischerweise erfasst und wann sind diese personenbezogen?	7
3. Wann liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch funkbasierte Zähler vor?	8
4. Auf welche Rechtsgrundlage lässt sich die Datenverarbeitung durch einen funkbasierten Zähler stützen?	10
4.1 Für Strom gilt:	10
4.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:.....	10
4.3 Für Kaltwasser gilt:.....	11
5. Wer sind die typischen Akteure bei der Datenverarbeitung durch funkgesteuerte Zähler und in welchem datenschutzrechtlichen Verhältnis stehen sie zueinander?.....	12
6. Müssen betroffene Personen den Einbau eines funkbasierten Zählers dulden? Können sie sich gegen ein bestimmtes Zählermodell wehren?	14
6.1 Für Strom gilt:	14
6.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:.....	14
6.3 Für Kaltwasser gilt:.....	15
7. Besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübertragung eines funkbasierten Zählers/Sendemoduls?	16
7.1 Für Strom gilt:	16
7.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:.....	16
7.3 Für Kaltwasser gilt:.....	17
8. Ist es zulässig, dass personenbezogene Daten rund um die Uhr laufend im Abstand von einer oder zwei Minuten von den Zählern ausgesendet werden (ohne dass diese dadurch zwangsläufig auch abgerufen werden)?	18
9. Wie häufig darf der Abruf von Daten durch Verantwortliche aus den funkbasierten Zählern bzw. den Sammelstationen erfolgen?	20

10. Welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen müssen beim Sammeln oder Aussenden personenbezogener Daten durch funkbasierte Zähler eingehalten werden?	22
11. Dürfen Vermieter:innen/Hausverwaltungen die Verbrauchsinformationen nach § 6a HeizkostenV den Mieter:innen/WEG-Mitgliedern auch über ein Internetportal oder eine App zugänglich machen? Falls ja, dürfen sie dafür Mieter:innendaten/WEG-Mitgliederdaten (insbesondere die E-Mail-Adresse) erheben und weitergeben, um diesen einen Zugriff auf ein Online-Portal, eine App oder eine andere Informationsplattform einzurichten?	25
12. Dürfen betroffene Personen die Verbrauchs- oder Abrechnungsinformationen nach § 6a Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) dennoch in Papierform verlangen, wenn die Versorger/Vermieter:innen/ WEG-Verwaltungen die Daten bereits mittels Apps oder Internetportalen zur Verfügung stellen?	26
13. Wie lange dürfen Daten bei dem Verantwortlichen gespeichert werden?	27
14. Welche Informationen sind den Betroffenen (also z. B. den Mieter:innen oder Eigentümer:innen nach dem WEG einer Wohnung, die in dieser auch wohnen) zur Verfügung zu stellen, wenn funkgesteuerte Verbrauchserfassungsgeräte zum Einsatz kommen?	30
15. Was können Verbraucher:innen tun, wenn sie sich in ihren Datenschutzrechten verletzt sehen?	32
16. Beispiel für ein Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO	33

1. Wie funktioniert die funkgesteuerte (fernablesbare) Verbrauchsdatenerfassung?

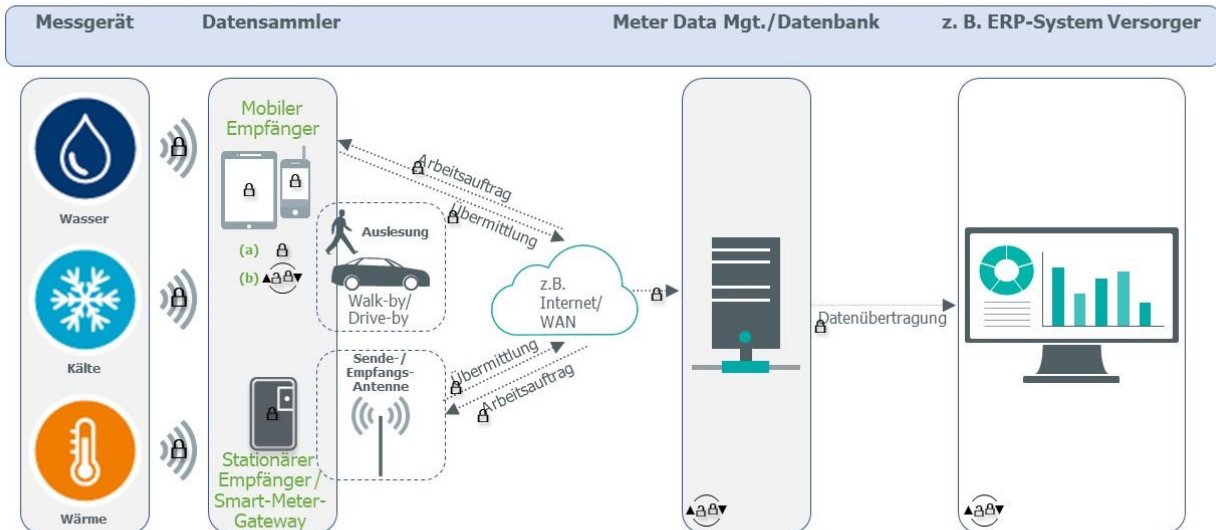
Bei der funkbasierten Verbrauchsablesung werden die Verbrauchswerte (z. B. verbrauchte kWh/Strom oder m³/Wasser) durch elektronisch betriebene Geräte (z. B. Strom-/Elektrizitätszähler, Wasserzähler, Heizkostenverteiler, Wärme- und Kältezähler) erfasst. Die Übertragung an das Unternehmen, welches die Verbrauchswerte verarbeitet – insbesondere für die Abrechnung der gelieferten Versorgungsleistung bzw. die Abrechnung der Verbrauchskosten (etwa Energieversorger) – erfolgt per Funk oder sonstiger Netzwerktechnik.

Dabei gibt es – wie im Schaubild unten dargestellt – üblicherweise verschiedene Übertragungswege. Beim so genannten Walk-by- oder Drive-by-Verfahren kommt nach dem Stichtag ein Ableser mit einem mobilen Lesegerät zum Haus und ruft dort die Funkdaten aller ihm zugeordneten Verbrauchszähler im Haus ab. Der Ausdruck Drive by macht deutlich, dass zum Ablesen ein Betreten des Hauses oft gar nicht mehr notwendig ist, weil die Funksignale auch außerhalb des Hauses noch aufgenommen werden können. Immer häufiger gibt es aber auch so genannte Gateways. Diese Sammelstellen sind zumeist in den Treppenhäusern oder Kellern installiert, sammeln/erfassen dort die Funksignale der Verbrauchszähler im Haus, speichern diese zunächst zwischen und leiten sie auf Abruf oder in festgelegten Intervallen (z. B. jährlich oder monatlich) über Internet-/WAN-Verbindungen an das weiterverarbeitende Unternehmen weiter. Als Mischform ist es auch denkbar, dass das Gateway nicht mit einem Übertragungsnetz verbunden werden kann oder soll und die gesammelten Daten daraus ebenfalls im Walk-by- oder Drive-by-Verfahren ausgelesen werden. Für die Stromzählung und in bestimmten Fällen auch für die Wärmezählung ist der Einsatz von sogenannten Smart-Meter-Gateways verpflichtend, die die in der Anlage zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufgeführten technischen Richtlinien und Schutzprofile erfüllen. Diese Übertragungswege gelten sowohl für Mehrparteienhäuser als auch für Einparteienhäuser.

Die funkgesteuerte Übertragung bringt mehrere Vorteile mit sich. Zum Beispiel entfällt der Besuch des Ablesers in der eigenen Wohnung und dennoch können die Verbrauchswerte genau – oft sogar noch detaillierter als zuvor – erfasst werden. Dadurch kann der Verbraucher auch seinen Verbrauch besser kontrollieren und ggf. Energie sparen. Allerdings führt dies gleichzeitig dazu, dass das Risiko einer stärkeren Überwachung der Nutzungs- und Lebensgewohnheiten durch Dritte steigt. Denn die funkbasierten Zähler sind häufig technisch in der Lage, Daten umfangreicher und/oder häufiger zu verarbeiten, als dies für die Erstellung z.B. der (Jahres-)Abrechnung nötig

ist. Dieses Risiko muss daher durch entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen kompensiert werden.

Schaubild zur Funkübertragung²



² Das Schaubild wurde durch den VDDW – Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. – in einem anderen Zusammenhang erstellt und uns auf Nachfrage zur Nutzung für diese FAQs zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung, die nicht alle technisch möglichen Varianten der Übertragungswege abbilden kann.

2. Welche Daten werden durch die funkgesteuerten Zähler typischerweise erfasst und wann sind diese personenbezogen?

Durch die Zähler werden typischerweise folgende Datenkategorien erfasst (je nach Zählerart kann es zu Abweichungen kommen):

- a) Zählerbezogene Daten (insbesondere Geräteidentifikationsnummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Anzahl der Betriebsstunden)
- b) Verbrauchsbezogene Daten (Zählerstand, Zählerstandhistorie aus vorherigen Zeiträumen)
- c) Sonstige Daten (Angaben, die Informationen über den Zustand der Verbrauchsanlage geben, bei Wasserzählern bspw. aktueller Durchfluss/aktuelle Leistung oder ggf. auch Alarmdaten zur Leckage-Erkennung anhand von Dauerdurchfluss, Höchstdurchfluss, Minstdurchfluss, Temperatur)

Die durch einen Zähler erfassten Daten sind dann personenbezogen, wenn sie sich einer bestimmten Person zuordnen lassen. Das ist etwa der Fall, wenn die Geräteidentifikationsnummer z. B. über einen Energieliefervertrag oder einen Mietvertrag einer Wohneinheit und damit einer Vertragspartei zugeordnet werden kann. Werden ein Anschluss und damit auch ein Zähler durch mehrere Wohneinheiten gleichzeitig genutzt, können die erhobenen Daten in der Regel nicht mehr auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden und sind damit nicht personenbezogen.

D. h., alle Daten, die entweder den Vorgang der Verbrauchsmessung einer bestimmten Wohneinheit betreffen (also bspw. Daten zu Temperaturen oder Durchflussgeschwindigkeit bei Wasserzählern) oder selbst Verbrauchsdaten für eine konkrete Wohneinheit sind (also bspw. verbrauchte Kubikmeter bei Wasserzählern), weisen einen Personenbezug auf. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Mehrpersonenhaushalt (z. B. Familie, Wohngemeinschaft) handelt, da die Verbräuche Rückschlüsse auf das Lebensumfeld der einzelnen Person zulassen können. Zudem stellen Verbrauchsdaten Daten des/der Kunden:in, des Versorgers bzw. der Vermieter:in dar, weil sie Grundlage seiner Gegenleistungspflicht sind.

Neben Verbrauchsmessungen können auch sonstige Datensätze, die einer bestimmten Geräteidentifikationsnummer und damit auch einem Haushalt zugeordnet werden können, in den Schutzbereich der DS-GVO fallen. Hierzu zählen bspw. Mitteilungen des Verbrauchsmessgeräts über ggf. bestehende Fehlfunktionen oder Ähnliches.

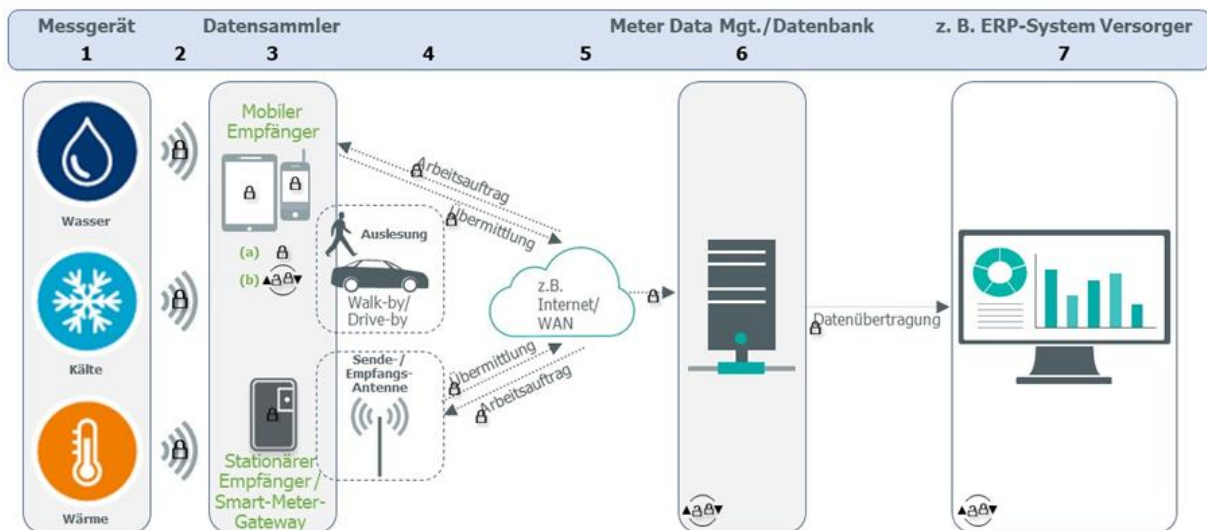
3. Wann liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch funkbasierte Zähler vor?

Bereits das *Erfassen* der Verbrauchsdaten im Zähler (Schritt 1 im Schaubild) stellt eine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO dar. Hinzu kommt das regelmäßige funkbasierte *Aussenden (Bereitstellen)* der Daten vom Zähler an eine Sammelstation außerhalb der Wohnung (Schritt 2 und 3 im Schaubild) sowie der Abruf der Daten mit einem mobilen Lesegerät oder internetbasiert bei dem Abrechnungsunternehmen (Schritt 4 im Schaubild). Anschließend werden die Daten weiterhin gespeichert (Schritt 5 und 6 im Schaubild), ggf. an die betroffenen Personen selbst oder an Dritte *übermittelt*, mit weiteren Daten der betroffenen Person, z. B. den Vertragsdaten *verknüpft* sowie zu Abrechnungszwecken *weiterverwendet* (Schritt 7 im Schaubild). Nach Ablauf festgelegter Fristen müssen die verarbeiteten Daten von den in den sieben Verarbeitungsschritten eingesetzten Geräten und Systemen *gelöscht* werden.

Sämtliche *kursiv* gedruckte Schritte sind Verarbeitungen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

D. h., für alle diese Schritte muss entweder eine gesetzliche Erlaubnisnorm wie etwa § 6b Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) oder § 50 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) greifen oder eine freiwillige Einwilligung des Betroffenen (also des/der Mieter:in oder des/der Wohnungseigentümer:in) vorliegen. Anderenfalls verstößt die Verarbeitung gegen Datenschutzrecht.

Schaubild³:



³ Das Schaubild wurde vom VDDW - Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V. – in einem anderen Zusammenhang erstellt und uns auf Nachfrage zur Nutzung für diese FAQs zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung, die nicht alle technisch möglichen Varianten der Übertragungswege abbilden kann.

4. Auf welche Rechtsgrundlage lässt sich die Datenverarbeitung durch einen funkbasierten Zähler stützen?

4.1 Für Strom gilt:

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) enthält in Teil 3 umfangreiche Regelungen zu Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten.

Im MsbG sind zudem umfangreiche Regelungen zur Datensicherheit (§§ 19 ff. MsbG) getroffen worden, die ebenfalls einzuhalten sind (Näheres siehe unten Ziff. 10).

In §§ 49 ff. MsbG finden sich zunächst allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung, in den §§ 55 ff. MsbG finden sich Regelungen zum zulässigen Umfang der Datenerhebung sowie besondere Anforderungen. Weiterhin ist eine Übermittlungs- und Archivierungspflicht sowie die Löschung geregelt (§§ 60 ff. MsbG). Der zulässige Datenaustausch und die damit einhergehenden Pflichten der übrigen an der Datenkommunikation Beteiligten werden in den §§ 66 ff. MsbG festgelegt. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen einer freiwilligen Einwilligung durch die Anschlussnutzer:innen.

4.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:

Mit der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV) werden Gebäudeeigentümer:innen zur funkbasierten verbrauchsabhängigen Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten in zentral beheizten Gebäuden verpflichtet. In § 6b HeizkostenV finden sich Regelungen zur Zulässigkeit und zum Umfang der Verarbeitung von Daten. Diese Regelung kann daher als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit funkbasierten Heizungs- und Warmwasserzählern dienen.

Für die Versorgung mit Fernwärme wurden die europarechtlichen Vorgaben in der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung - FFVAV) national umgesetzt. Sie sind den Regelungen der HeizkostenV sehr ähnlich.

Gemäß § 6b HeizkostenV darf die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten aus einem fernablesbaren Zähler nur durch Gebäudeeigentümer:innen bzw.

gleichgestellte Akteure, vgl. § 1 Abs. 2 HeizkostenV, oder einen von ihnen beauftragten Dritten erfolgen und soweit dies erforderlich ist:

1. zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer nach § 6 HeizkostenV oder
2. zur Erfüllung der (seit 01.01.2022 monatlichen) Informationspflichten nach § 6a HeizkostenV.

Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen einer freiwilligen Einwilligung der betroffenen Personen (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DS-GVO). Verantwortliche (siehe unten unter 5.) müssen genau informieren, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und dürfen die Einwilligung nicht versteckt oder verbunden mit anderen Erklärungen einholen.

4.3 Für Kaltwasser gilt:

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Vorgabe gibt es für diese Verbrauchsart nicht. Nur vereinzelt haben Bundesländer hierfür spezifische gesetzliche Vorgaben geschaffen.⁴ Um Rechtssicherheit herzustellen und den als notwendig erachteten Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen, hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) bereits in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2023 Hinweise für bundesweit einheitliche Regelungen auch für diese Verbrauchsart ausgearbeitet.⁵

⁴ Auf das Bestehen etwaiger kommunaler Satzungen als Rechtsgrundlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung wird hingewiesen. Außerdem gibt es derzeit eine Landesvorschrift in Berlin (§ 22 Abs. 1 und 2 BlnDSG), die den Einbau von Fernmesstechnik von einer Einwilligung der jeweils betroffenen Person abhängig macht. In Bayern (Art. 24 Abs. 4 S. 2 GO) ist die Nutzung von Daten für die Betriebssicherheit und zur Gefahrenabwehr im Bereich der Wasserversorgung geregelt.

⁵ Abrufbar unter: <https://datenschutzkonferenz-online.de/stellungnahmen.html>.

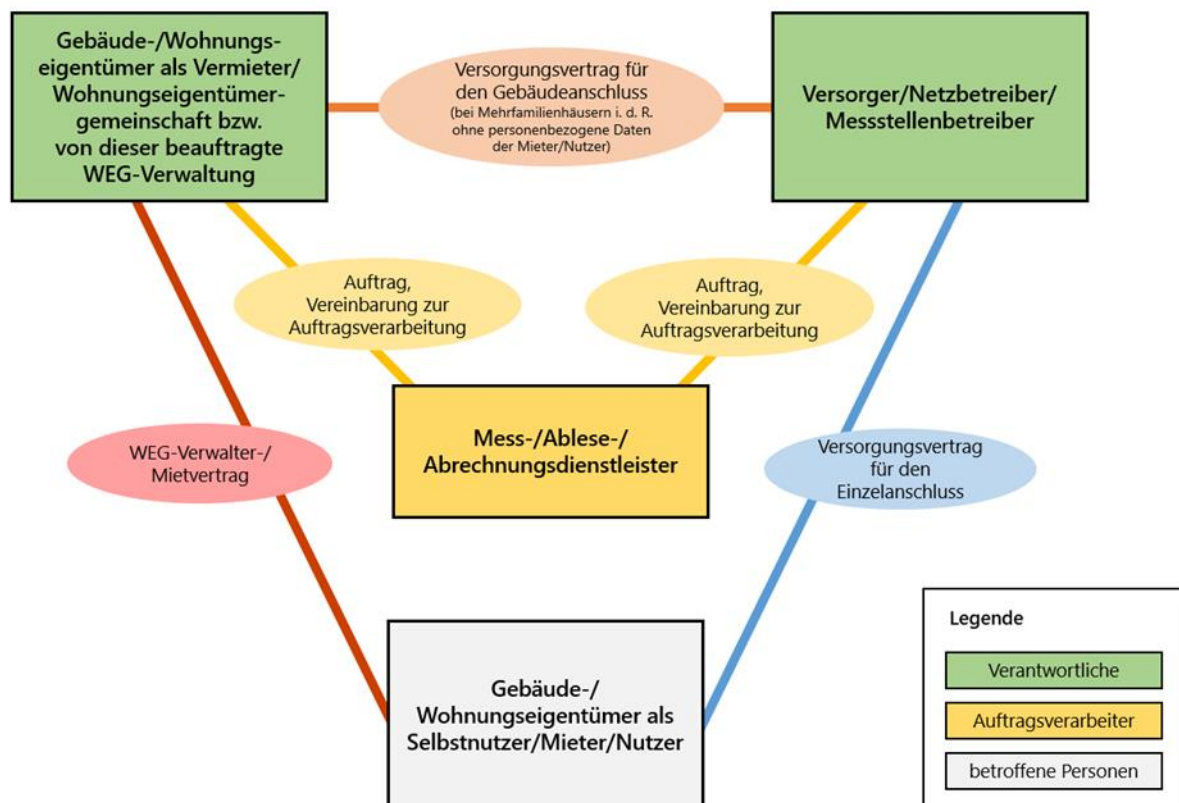
5. Wer sind die typischen Akteure bei der Datenverarbeitung durch funkgesteuerte Zähler und in welchem datenschutzrechtlichen Verhältnis stehen sie zueinander?

Die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen sind die Nutzer:innen der Wohneinheiten, entweder als Mieter:innen, selbstnutzende Eigentümer:innen oder ggf. auch weitere Bewohner:innen.

Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Datenverarbeitungen können sein: der zuständige Energie-/Wasserversorger, bei Strom-/Elektrizitätszählern auch der so genannte Messstellenbetreiber sowie bei der Verteilung der Kosten für Heizung und Warmwasser in Mehrparteienhäusern auch Gebäudeeigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:innen (WEG) oder WEG-Verwaltungen.

Die Verantwortlichen können Dritte, z. B. Dienstleistungsunternehmen, mit dem Ablesen der Verbrauchswerte und Abrechnung der Kosten beauftragen. Datenschutzrechtlich handelt es sich dabei häufig um eine Auftragsverarbeitung; d. h. die Verantwortung bleibt bei dem/der Verantwortlichen, der/die den Auftrag an das Dienstleistungsunternehmen erteilt.

Folgendes Schaubild soll das Verhältnis der Akteure zueinander verdeutlichen:



Datenschutzrechtlich „verantwortlich“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

Es kommt also darauf an, wer darüber entscheidet, dass und welche funkbasierten Zähler zum Einsatz kommen und wie die damit verbundenen Datenverarbeitungen ausgestaltet sind.

Dies ist beim Kaltwasser in der Regel der zuständige Wasserversorger (§ 18 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV).

Datenverarbeitungen mittels funkbasierten Zählern für die zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgung dürfen nur durch Gebäudeeigentümer:innen bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte (Ableseunternehmen) erfolgen (vgl. § 6b Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV). Nach § 1 Abs. 2 HeizkostenV stehen den Gebäudeeigentümer:innen beim Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:innen im Verhältnis zum/zur Wohnungseigentümer:in gleich. Im Falle der Vermietung einer oder mehrerer Eigentumswohnungen stehen den Gebäudeeigentümer:innen der/die Wohnungseigentümer:in im Verhältnis zum/zur Mieter:in gleich. Handelt es sich bei den Wohneinheiten um Wohnungseigentum, so ist regelmäßig die WEG-Verwaltung für die Verarbeitung der Verbrauchsdaten datenschutzrechtlich verantwortlich, soweit diese seitens der Wohnungseigentümergeinschaft mit der Verbrauchsmessung und insbesondere der Heizkostenabrechnung beauftragt wurde.

Bei der Versorgung mit Heizung und Warmwasser über Fernwärme ist der Energieversorger die verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 1 Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung - FFVAV).

Für die Stromversorgung ist in § 49 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) spezialgesetzlich geregelt, wer Daten verarbeiten darf. Häufig ist für die Ausstattung mit der Zählertechnik der grundzuständige Messstellenbetreiber verantwortlich (vgl. § 29 MsbG) und für die weiteren Datenverarbeitungen der Netzbetreiber und/oder der Energielieferant.

Bei vermieteten Wohneinheiten kann der/die Eigentümer:in (Vermieter:in) jedoch weiterhin für die Weitergabe von Mieter:innendaten verantwortlich sein.

6. Müssen betroffene Personen den Einbau eines funkbasierten Zählers dulden? Können sie sich gegen ein bestimmtes Zählermodell wehren?

6.1 Für Strom gilt:

Die betroffenen Personen müssen den Einbau in der Regel dulden, § 36 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Eigentümer:innen der Wohnung/des Hauses und nachrangig auch Mieter:innen als Anschlussnutzer:innen haben nur ein Auswahlrecht bezüglich des Messstellenbetreibers und damit in der Folge ein Auswahlrecht hinsichtlich der von diesem verwendeten Zählermodellen.

Die Ausstattung von Messstellen mit so genannten intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen (Messeinrichtungen, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind oder werden können) soll beschleunigt werden. Das MsbG enthält sehr detaillierte Regelungen, welche Haushalte bis 2032 mit diesen Einrichtungen ausgestattet werden müssen. Es werden vor allem Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 kWh betroffen sein, aber auch Haushalte mit Anlagen, die Strom ins Netz einspeisen (z. B. mit Photovoltaik-Anlagen) und eine installierte Leistung über 7 kW aufweisen, oder auch mit so genannten steuerbaren Einrichtungen (z. B. Ladeeinrichtungen) (vgl. §§ 29 ff. MsbG).

Anschlussnutzer:innen haben keine Möglichkeit, einem geplanten Einbau eines funkbasierten Strom-/Elektrizitätszählers zu widersprechen. Wie bei herkömmlichen Strom-/Elektrizitätszählern ist auch der Einbau von funkbasierten Strom-/Elektrizitätszählern zu dulden. Möglich ist allein der Wechsel zu einem anderen Messstellenbetreiber. Das vorrangige Auswahlrecht bezüglich des Messstellenbetreibers hat der/die Vermieter:in (Anschlussnehmer:in). Nachrangig steht auch der/dem Mieter:in (Anschlussnutzer:in) ein Auswahlrecht zu.

6.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:

Der Einbau muss grundsätzlich von den Nutzer:innen geduldet werden (vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV; BGH, Urteil vom 28.09.2011 - VIII ZR 326/10).

Nach der HeizkostenV ist der/die Gebäudeeigentümer:in (i.d.R. der/die Vermieter:in) verpflichtet, den anteiligen Verbrauch der Nutzer:innen (i.d.R. Mieter:innen) an Wärme und Warmwasser zu erfassen. Um den Verbrauch der Nutzer:innen messen zu können, müssen Zähler eingebaut werden, die den in der HeizkostenV festgelegten Kriterien (vgl. § 5 HeizkostenV) entsprechen.

Wärmezähler oder Heizkostenverteiler, die nach dem 01.12.2021 installiert werden, müssen nach der HeizkostenV fernablesbar sein (vgl. § 5 Abs. 2 HeizkostenV). Zähler, die bereits vorher eingebaut wurden, müssen bis spätestens Ende 2026 ersetzt oder nachgerüstet werden (vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 HeizkostenV). Ausnahmen hiervon sind in einem engen Rahmen vorgesehen, nämlich dann, wenn es technisch nicht möglich ist, der Aufwand unangemessen ist oder in sonstiger Weise eine unbillige Härte bestünde (§ 5 Abs. 3 HeizkostenV). Weitere Ausnahmen enthält § 11 HeizkostenV.

Soweit die Geräte, die zur Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs eingebaut werden (sollen), den Anforderungen der HeizkostenV (vgl. § 5 HeizkostenV) entsprechen, kann sich ein:e Nutzer:in nicht gegen den Einbau eines bestimmten Modells wehren. Ebenso kann er/sie auch nicht den Einbau eines bestimmten Geräts beanspruchen. Vielmehr kann der/die Gebäudeeigentümer:in unter den Zählermodellen, die die Anforderungen der HeizkostenV erfüllen, frei wählen und entscheiden, welches Modell er/sie einbaut.

6.3 Für Kaltwasser gilt:

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen wird auf die Ausführungen zu 4.3 verwiesen.

7. Besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübertragung eines funkbasierten Zählers/Sendemoduls?

7.1 Für Strom gilt:

Nein, ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

In den §§ 55 bis 58 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind die zulässigen Fälle der Datenerhebung durch funkbasierte Messstellen abschließend geregelt. Es handelt sich um die Erhebung von Messwerten, Netzzustandsdaten sowie Stammdaten. Darüber hinaus ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten nur auf Grundlage einer Einwilligung zulässig.

Ein Widerspruchsrecht ist nicht vorgesehen.

Auch aus der DS-GVO ergibt sich keine Widerspruchsmöglichkeit; Art. 21 DS-GVO ist nicht einschlägig.

7.2 Für Heizung und Warmwasser gilt:

Nein, ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

Das in § 4 Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) erwähnte Widerspruchsrecht der Nutzer:innen (also der Mieter:innen oder selbstnutzende WEG-Eigentümer:innen) betrifft allein die Frage der Kostentragung durch die Nutzer:innen, wenn der/die Gebäudeeigentümer:in die Ausstattung mieten möchte. Die Ausübung dieses Rechts hat zur Folge, dass z. B. die Mietkosten für die Geräte nicht auf die Nutzer:innen umgelegt werden dürfen, soweit die Mehrheit der Nutzer:innen fristgemäß widerspricht. Es bedeutet aber nicht, dass eine Datenverarbeitung durch die Geräte nicht stattfinden darf.

Mittels des in § 4 Abs. 2 HeizkostenV geregelten Widerspruchsrechts kann die Datenverarbeitung von funkbasierten Zählern zur Erfassung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs somit nicht verhindert werden.

Auch aus der DS-GVO ergibt sich keine Widerspruchsmöglichkeit; Art. 21 DS-GVO ist nicht einschlägig.

7.3 Für Kaltwasser gilt:

Für Messungen im Kaltwasserbereich mittels funkbasierter Zähler/Sender, die nicht bloß dem turnusmäßigen Auslesen für Abrechnungszwecke dienen, fehlt vielfach eine Rechtsgrundlage, wie sie für andere Verbrauchsarten bereits geschaffen wurde. In Berlin bedarf es nach § 22 Abs. 1 BlnDSG, der für die als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Berliner Wasserbetriebe einschlägig ist, einer Einwilligung in die Verwendung von Wasserzählern mit Fernmesstechnik. In der Praxis wird es von einigen Aufsichtsbehörden bis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage akzeptiert, wenn Wasserversorger Funkzähler/-sender mit häufigeren Messungen im Rahmen der vertraglichen Gestaltung mit den Wasserverbraucher:innen nutzen, sofern den Verbraucher*innen ein vertragliches Widerspruchsrecht eingeräumt wurde.⁶

⁶ Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen allerdings nicht, wenn und soweit – wie etwa in Bayern – für die Kaltwasserversorgung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

8. Ist es zulässig, dass personenbezogene Daten rund um die Uhr laufend im Abstand von einer oder zwei Minuten von den Zählern ausgesendet werden (ohne dass diese dadurch zwangsläufig auch abgerufen werden)?

Unter Umständen kann dies aus technischen Gründen zulässig sein, muss allerdings durch geeignete Maßnahmen gegen Missbrauch geschützt werden, wie beispielsweise einer Verschlüsselung von Daten.

Die Sendeintervalle sind auf den Umfang zu begrenzen, der unbedingt notwendig ist, um die rechtmäßig verfolgten Zwecke zu erreichen (bspw. Erfüllung der Pflicht zum ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb eines Netzes; der Belieferung mit Energie einschließlich der Abrechnung; ggf. der Zählerwartung etc.). Je nach Ausleseverfahren sind die Einstellungen der Geräte so zu wählen, dass die Sendeintervalle größtmöglich gestreckt und die verfolgten Zwecke dennoch sichergestellt werden. Je nach Zweck können jährliche Intervalle (z. B. zu reinen Abrechnungszwecken), monatliche Intervalle (z. B. zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a der Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV) oder auch noch deutlich kürzere Intervalle (z. B. zur Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung) in Betracht kommen.

Diesem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) sollte der Hersteller der Zähler bereits bei der Konzeption der Geräte Rechnung tragen (Prinzipien „privacy by design“ und „privacy by default“, Art. 25 DS-GVO). Der Verantwortliche muss diesen Grundsatz bei der Geräteauswahl beachten, und dabei auch auf die datenschutzkonformen Konfigurationsmöglichkeiten eines Zählers ein besonderes Augenmerk legen.

Kurze Sendeintervalle können insbesondere im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung etwa zur Leckage-Erkennung notwendig sein, da gegebenenfalls kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden etc. erforderlich sein können.

Im Walk-/Drive-by-Verfahren (bitte sehen Sie dazu Ziff. 1) ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass aus technischen Gründen sehr kurze Sendeintervalle (u. U. Abstände von wenigen Minuten) nötig sind, um ohne übermäßige Wartezeiten der Ableser:innen zuverlässig Daten empfangen zu können. Das bedeutet aber nicht, dass die Daten ständig abgerufen werden dürfen. Vielmehr hängt die zulässige Abruf-Häufigkeit davon ab, wie das für den jeweiligen Zweck und der Verbrauchsart auch erforderlich ist (hierzu die nachfolgende Ziff. 9).

Werden die Verbrauchsdaten in einer im Haus befindlichen Sammelstation zusammengeführt und daraus lediglich in bestimmten Zeitintervallen abgerufen (hierzu die nachfolgende Ziff. 9), kann eine höher frequentierte Aussendung an diese Sammelstation auch aus technischen Gründen erforderlich und somit zulässig sein.

Voraussetzung ist jeweils, dass die Verantwortlichen durch das Treffen von technischen und organisatorischen Maßnahmen das Risiko minimieren, dass die bereitgehaltenen Daten von unbefugten Dritten ausgelesen werden können (hierzu die nachfolgende Ziff. 10).

9. Wie häufig darf der Abruf von Daten durch Verantwortliche aus den funkbasierten Zählern bzw. den Sammelstationen erfolgen?

Je nach Zweck und Verbrauchsart kann der Datenabruf einmal jährlich, einmal monatlich oder ggf. auch noch häufiger zulässig sein. Es muss aber durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ein darüberhinausgehender Datenabruf nicht erfolgen kann.

Verbrauchsbezogene Daten (bitte sehen Sie dazu Ziff. 2.a) dürfen regelmäßig in solchen Zeitintervallen abgerufen werden, die relevant für die Abrechnung des jeweiligen Verbrauchs sind (z. B. einmal jährlich, ggf. unterjährig zusätzlich bei Nutzer:innenwechsel).

Darüber hinaus ist ein Abruf der Verbrauchsdaten auch zur Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten erlaubt, also bspw. für eine Mitteilung über den Vorjahresverbrauch oder nach § 6a Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) für die monatlichen Verbrauchsinformationen (bitte sehen Sie dazu Ziff. 2b). Es muss aber durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ein darüberhinausgehender Datenabruf nicht erfolgen kann.

Soweit die Daten in den Sammelboxen (bitte sehen Sie dazu auch Schritt 3 im Schaubild unter Ziff. 3) für den monatlichen Abruf bereitgehalten und durch den Gebäudeeigentümer bzw. das Ableseunternehmen im Rahmen der erlaubten Datenverarbeitung monatlich abgerufen werden, stellt dies keinen Datenschutzverstoß dar. Dies gilt jedenfalls, sofern durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Abruf aus der Sammelbox tatsächlich nur im erlaubten Turnus (z. B. einmal im Monat) erfolgt.

Zählerbezogene oder sonstige Daten (bitte sehen Sie dazu Ziff. 2), die nicht für die Abrechnung oder die Information der Betroffenen benötigt werden, aber die Funktionsfähigkeit des Geräts oder den Zustand der Verbrauchsanlage betreffen, dürfen so oft übermittelt werden, dass insbesondere ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Geräts/der Anlage schnell erkannt werden können.

Bei Stromzählern ist zu beachten, dass die Stromlieferanten zur Gewährleistung der Netzstabilität in einigen Fällen viertelstundengenaue sogenannte Zählerstandsgang- oder Lastgangmessungen aus den Smart-Meter-Gateways beziehen dürfen (§ 55 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz - MsbG). In diesen Fällen wird nicht nur ein Jahresarbeitswert verarbeitet, sondern in viertelstündlicher Auflösung insgesamt etwa 36.500 Zählwerte pro Jahr.

Auf Wunsch oder mit Einwilligung der von der Verbrauchsmessung betroffenen Personen kann jedoch stets auch der häufigere Abruf von verbrauchsbezogenen Daten vereinbart werden (z.B. zu Zwecken der eigenen Verbrauchskontrolle). Eine für diesen Zweck erteilte Einwilligung muss dabei transparent und informiert erfolgen. Das heißt, sie darf nicht versteckt oder verbunden mit anderen Erklärungen eingeholt werden und muss alle Informationen über die geplante Datenverarbeitung enthalten.

10. Welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen müssen beim Sammeln oder Aussenden personenbezogener Daten durch funkbasierte Zähler eingehalten werden?

Beim Sammeln oder Aussenden personenbezogener Daten durch funkbasierte Zähler sind angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen durch den Verantwortlichen (z. B. Energieversorger, Eigentümer-/Vermieter:innen; ggf. Mess- oder Abrechnungsdienstleister etc.) zu treffen. Dazu gehören die Verschlüsselung der Funksignale, die Pseudonymisierung der Daten und die Beachtung der Anforderungen der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Nach dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO) müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Dies umfasst den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, vor unbeabsichtigter Zerstörung und unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Welche Maßnahmen geeignet und angemessen sind, entscheidet der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Es ist somit ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 25, 32 DS-GVO).

Bei funkbasierten Zählern sind regelmäßig jedenfalls folgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Dem Stand der Technik entsprechend sind die Funksignale u. a. mit einer Verschlüsselung zu versehen, sodass die bereitgehaltenen Daten nicht von unbefugten Dritten ausgelesen werden können. Anderenfalls wäre es möglich, dass unbefugte Dritte die bereitgehaltenen Daten auffangen und weiterverarbeiten, z. B. speichern, auswerten und an weitere Dritte übermitteln können.

Mobile Empfänger, die die Funksignale entschlüsseln können, dürfen nur an befugte, geschulte und hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtete Personen ausgehändigt werden (vgl. Art. 32 Abs. 4 DS-GVO). Die mobilen Empfänger müssen sicher verwahrt werden und ihre Aushändigung ist zu dokumentieren. Auslesevorgänge sollten möglichst protokolliert werden, um

unbefugte Auslesungen nachvollziehen zu können. Bei einer Aussonderung muss sichergestellt werden, dass mobile Empfänger keine Funksignale mehr entschlüsseln können.

- Auch eine Pseudonymisierung der Daten hat regelmäßig zu erfolgen. Diese wird üblicherweise dadurch erreicht, dass die Zählernummer sowie die Zählerstände in den bereitgehaltenen und per Funk ausgesendeten Datensätzen nur mithilfe von Zusatzwissen, über das erst der verantwortliche Datenempfänger verfügt (z. B. die Vertragsdaten), einer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. Art. 4 Nr. 5 DS-GVO).
- Sofern vorhanden und/oder spezialgesetzlich geregelt (vgl. z. B. §§ 19ff. Messstellenbetriebsgesetz - MsbG (für Strom), § 5 Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV (für Heizung und Warmwasser)), sind insbesondere die Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu beachten (abrufbar z. B. hier [<https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Smart-metering/Uebersicht-Schutzprofile-und-TR/uebersicht-schutzprofile-und-tr.html>]).

Eine besondere Rolle spielt dabei das MsbG, da es für das Fernablesen intelligenter Messsysteme ein sogenanntes Smart-Meter-Gateway vorsieht. Dieses Gateway bildet den Stand der Technik ab, der bei alternativen Formen der Fernablesung den Vergleichsmaßstab bildet. Die in der Anlage zum MsbG aufgeführten Schutzprofile und technischen Richtlinien (Smart-Meter-Gateway) sehen unter anderem vor, dass

- zur Minimierung der übermittelten Daten eine tarifgerechte Aggregation der Zählwerte bereits auf dem Gateway erfolgen kann (Datenkonzentratorfunktion),
- für die Übermittlung von Daten im erforderlichen Umfang zu festgelegten Zeitpunkten ausschließlich an die jeweils berechtigte Stelle von einer vertrauenswürdigen Stelle (Smart-Meter-Gateway-Administrator) Profile eingestellt werden, die eine automatisierte Versendung ermöglichen,
- im möglicherweise auch funkgestützten Messnetz nur verschlüsselte Übermittlungen von Daten aus den Zählern an das Gateway erfolgen und
- nur kryptographisch zertifizierte Empfänger Daten über eine ebenfalls verschlüsselte Verbindung vom Gateway erhalten können.

Die Smart-Meter-Gateways sind mehrspartenfähig, sodass sie ohne weiteres auch und gleichzeitig für die Fernübertragung von Gas-, Wärme- oder Wasserzählwerten einsetzbar sind. Nach § 5 Abs. 2 HeizkostenV dürfen zudem seit dem 01.12.2022 nur noch solche Wärmezähler installiert werden, die sicher an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können.

11. Dürfen Vermieter:innen/Hausverwaltungen die Verbrauchsinformationen nach § 6a HeizkostenV den Mieter:innen/WEG-Mitgliedern auch über ein Internetportal oder eine App zugänglich machen? Falls ja, dürfen sie dafür Mieter:innendaten/WEG-Mitgliederdaten (insbesondere die E-Mail-Adresse) erheben und weitergeben, um diesen einen Zugriff auf ein Online-Portal, eine App oder eine andere Informationsplattform einzurichten?

Ja. Die Verbrauchsinformationen dürfen den Mieter:innen und WEG-Mitgliedern auch über ein Internetportal oder eine App zugänglich gemacht werden.

Die Erhebung und Weitergabe der Mieter:innendaten/WEG-Mitgliederdaten (insbesondere der E-Mail-Adresse) an ein gemäß Art. 28 DS-GVO weisungsgebundenes Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Zugriffs auf ein Internetportal oder eine App ist regelmäßig zulässig. Handelt das Dienstleistungsunternehmen in eigener Verantwortung, ist regelmäßig eine Einwilligung für die Erhebung und Weitergabe dieser Daten erforderlich.

Die Möglichkeit der Verwendung eines Internetportals oder einer App wurde in Art. 10a Abs. 2 lit. b der EU-Energieeffizienz-Richtlinie und vom Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zur Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) ausdrücklich benannt (BR Drs. 643/21, Seite 18, abrufbar hier: <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=643-21>).

Wenn ein Portalbetreiber als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO tätig wird, ist es zulässig, die personenbezogenen Daten (insb. E-Mail-Adresse) von Mieter:innen in dem Portal zum Zwecke des späteren Abrufs durch die Mieter:innen und eine Information der Mieter:innen zu hinterlegen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Denn die Vermieter:innen sind nach HeizkostenV verpflichtet, monatliche Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung auch innerhalb des Internetportals oder der App bleiben in diesen Fällen stets die Hausverwaltung bzw. die Vermieter:innen.

Sofern Portalbetreiber:innen in eigener Verantwortung tätig werden, z. B. weitere eigene Zwecke (etwa statistische Auswertungen, Werbung, Verbesserung des eigenen Angebots, Zusatzdienste für die Kund:innen) verfolgen, bedarf es einer eigenständigen Rechtsgrundlage nach Art. 6 DS-GVO. Für die Weitergabe der Daten kommt dann regelmäßig nur eine Einwilligung in Betracht. Erteilt eine betroffene Person keine Einwilligung, kann die Verbrauchsinformation nach § 6a HeizkostenV in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

12. Dürfen betroffene Personen die Verbrauchs- oder Abrechnungsinformationen nach § 6a Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) dennoch in Papierform verlangen, wenn die Versorger/Vermieter:innen/ WEG-Verwaltungen die Daten bereits mittels Apps oder Internetportalen zur Verfügung stellen?

Ja.

Da die HeizkostenV die Unterrichtung nicht auf ein Internetportal oder eine App beschränkt, können die betroffenen Personen grundsätzlich weiterhin die Papierform verlangen, deren Zustellung lediglich die Verarbeitung des Namens und der Anschrift erfordert.

Inwieweit dadurch entstehende Mehrkosten auf die (einzelnen) Personen umgelegt werden können, ist nicht eindeutig geregelt. Art. 11 a der EU-Energieeffizienz-Richtlinie regelt diesbezüglich, dass die Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen müssen, dass die Endnutzer alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass ihnen in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird. Jedoch können Kosten von Verbrauchs- oder Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von u. a. Wärme in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden gemäß § 7 Abs. 2 HeizkostenV aufgeteilt werden.

13. Wie lange dürfen Daten bei dem Verantwortlichen gespeichert werden?

Dies kommt jeweils auf den Einzelfall an. Personenbezogene Daten sind regelmäßig dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Eine Ausnahme besteht etwa dann, wenn den Verantwortlichen eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung trifft.

Bei durch funkgesteuerte Zähler erhobenen Daten kommen regelmäßig folgende Aufbewahrungsfristen zur Anwendung (bitte sehen Sie zu den einzelnen Datenkategorien auch Ziff. 2 oben):

Datenkategorie	Aufbewahrungsfrist (vereinfachte Darstellung, nähere Erläuterungen folgen anschließend)
Datenverarbeitung im Funkzähler selbst und in Abrechnungssystem bzw. Kundendatenbank:	
• Zählerbezogene Daten	für die Dauer des Einsatzes des jew. Geräts
• Verbrauchsbezogene Daten, soweit zur Abrechnung und zur Bereitstellung der monatlichen Verbrauchsinformationen erforderlich	3 Jahre ⁷
• Sonstige Daten	Individuell je nach Einzelfall zu bestimmen
Daran anschließende weitere Datenverarbeitungen:	
• Daten auf Geschäfts-/Handelsbriefen und sonstigen steuerungsrelevanten Unterlagen	6 Jahre ⁸
• Daten auf Buchungsbelegen	10 Jahre ⁹

⁷ Nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem ggf. zivilrechtliche Ansprüche entstanden sind.

⁸ Nach Abschluss des Geschäftsjahres, in dem der Geschäftsvorfall aufgetreten ist.

⁹ Siehe Fußnote 4.

Daten, die für Gerichtsverfahren benötigt werden/wurden	bis zu 30 Jahre ¹⁰
---	-------------------------------

Die verbrauchsbezogenen Daten (Zählerstand, Zählerstandhistorie) bilden die Grundlage für mögliche zivilrechtliche Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung von verbrauchsabhängigen Kosten. Die zulässige Speicherfrist orientiert sich daher an der zivilrechtlichen Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, die mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Ansprüche entstanden sind (§§ 195 und 199 BGB).

Verantwortliche, die personenbezogene Daten verarbeiten, treffen unterschiedliche Aufbewahrungspflichten. Verbrauchsdaten können für Unternehmen auch nach der erfolgten Abrechnung aufbewahrungspflichtig sein, wenn sie von dessen Pflicht zur ordentlichen Führung von Handelsbüchern oder zur steuerrechtlichen Aufbewahrung von Unterlagen erfasst sind. Dann kann eine Speicherung von bis zu zehn Jahren notwendig sein (vgl. § 257 des Handelsgesetzbuches, § 147 der Abgabenordnung). Ob dies der Fall ist, muss mit Blick auf die jeweils handelnde Institution (Vermietungsgesellschaft, Privatvermietung, beauftragtes Abrechnungsunternehmen etc.) entschieden werden.

Sollten Verbrauchsdaten Gegenstand von Gerichtsverfahren werden, können Sie gegebenenfalls bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden (vgl. §§ 197, 201 BGB).

Längere Speicherfristen sind nur auf der Grundlage von Einwilligungserklärungen zulässig.

Soweit Verbrauchs- und Abrechnungsdaten lediglich zu Archivzwecken aufbewahrt werden, dürfen sie sodann jedoch nicht auch für andere Zwecke (bspw. den Versand von Werbung) verwendet werden.

Die dargestellten Speicherfristen für die verbrauchsbezogenen Daten beziehen sich jeweils auf das Speichermedium, das für die finale Speicherung der Daten zum jeweiligen Zweck verwendet wird. Soweit die Daten auf dem Weg dorthin Übertragungsmedien (z. B. mobile oder stationäre Datenempfänger, Sammelboxen, Gateways) durchlaufen haben, sind sie nach der erfolgreichen Datenübertragung von diesen Übertragungsmedien zu löschen. Dies gilt auch für die Funkzähler selbst. Dieses Löschen kann durch das rollierende Überschreiben historischer Werte durch neue Werte erfolgen.

¹⁰ Nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem ggf. Ansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

Ist eine weitere Datenverarbeitung nicht mehr begründbar, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, vgl. Art. 17 DS-GVO.

14. Welche Informationen sind den Betroffenen (also z. B. den Mieter:innen oder Eigentümer:innen nach dem WEG einer Wohnung, die in dieser auch wohnen) zur Verfügung zu stellen, wenn funkgesteuerte Verbrauchserfassungsgeräte zum Einsatz kommen?

Der/Die Verantwortliche (bitte sehen Sie auch das Schaubild unter Ziff. 5) sollte die Betroffenen rechtzeitig vor dem Einbau umfassend über die mithilfe des Zählers vorgenommenen Datenverarbeitungen informieren und sie über ihre Rechte nach der DS-GVO (z. B. Auskunftsrecht, Recht auf Löschung) aufklären. Spätestens mit Beginn der Datenverarbeitung (also etwa dem Einbau oder, falls das Funkmodul erst später eingeschaltet wird, bei Einschaltung dessen) hat eine Information nach Art. 13 DS-GVO zwingend zu erfolgen. Eine Beispielinformation finden Sie im Anhang zu diesen FAQs.

Ein zentraler Grundsatz der DS-GVO ist die Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Er schlägt sich in den Informationspflichten nach Art. 13 ff. DS-GVO nieder. Nach diesen Vorschriften müssen personenbezogene Daten in einer für Betroffene nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Ihnen müssen daher bei Beginn der Datenverarbeitungen unter anderem folgende Informationen zur Verfügung stehen:

- Wer ist datenschutzrechtlich verantwortlich (bitte sehen Sie dazu das Schaubild unter Ziff. 5)? Wie ist diese Stelle und gegebenenfalls ihr(e) Datenschutzbeauftragte(r) zu erreichen?
- Welche Datenkategorien (bitte sehen Sie dazu Ziff. 2) werden verarbeitet, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage?
- Ist das Bereitstellen der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder erforderlich? Welche möglichen Folgen hat die Nichtbereitstellung der Daten?
- In welchem Umfang werden Daten übermittelt und an welche Stellen? Sind dabei Dritte beteiligt?
- Für welche Dauer werden die Daten gespeichert (bitte sehen Sie dazu Ziff. 13)?
- Welche Rechte stehen den Betroffenen zu (bitte sehen Sie dazu Ziff. 15)?

Den vollständigen Katalog dieser Anforderungen finden Sie in Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO. Diese Informationen sollten die Betroffenen rechtzeitig vor dem Einbau der Zähler erhalten, damit sie sich in Ruhe damit auseinandersetzen und ggf. Rückfragen dazu stellen können. Durch die frühzeitige Information können insbesondere auch spätere Konflikte vermieden werden. Betroffene könnten sich übergangen fühlen,

wenn beispielsweise ein Einbau funkgesteuerter Zähler ohne jegliche datenschutzrechtliche Information dazu erfolgt.

Bei Rückfragen sowohl zur Funktionsweise der Zähler als auch zu den Datenverarbeitungen sollten alle beteiligten Unternehmen bzw. Stellen (z. B. Vermieter:innen, Hausverwaltungen, Versorger:innen, Hersteller:innen, Ableser-/Abrechnungsunternehmen) und deren Datenschutzbeauftragte auskunftsbereit sein oder zumindest ohne weitere Hürden an die zuständige Stelle verweisen können.

15. Was können Verbraucher:innen tun, wenn sie sich in ihren Datenschutzrechten verletzt sehen?

Betroffene können gegenüber dem Verantwortlichen ihre Rechte nach Art. 15 ff. DS-GVO geltend machen. Das sind die Rechte auf

- Auskunft, konkret bezogen auf die über sie verarbeiteten Daten,
- Berichtigung der Daten (sofern diese unrichtig sind),
- Löschung der Daten (bspw., wenn diese nicht mehr benötigt werden),
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Datenübertragbarkeit¹¹ auf einen anderen Verantwortlichen (bspw. bei Wechsel des Messstellenbetreibers oder Energieversorgers),
- ggf. Widerspruch.

Um ihre Rechte geltend zu machen, können die betroffenen Personen sich zunächst an den/die Verantwortliche:n oder dessen/deren Datenschutzbeauftragte:n wenden. Sofern ihre Anfrage nicht oder nicht ausreichend beantwortet wird, können die Betroffenen sich auch an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden oder ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen (Art. 79 DS-GVO).

Die Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten können den datenschutzrechtlichen Informationen entnommen werden (bitte sehen Sie dazu Ziff. 14). Auch die Datenschutzerklärung auf den Webseiten des Verantwortlichen muss die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten enthalten. Eine Liste der in Deutschland ansässigen Datenschutzaufsichtsbehörden findet sich hier:

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/datenschutzaufsichtsbehoerden.html>

¹¹ Die Ausstattungen einschließlich ihrer Schnittstellen müssen mit den Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein; im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person oder Stelle muss diese also die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung selbst fernablesen können.

16. Beispiel für ein Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO

bei funkbasierten Messsystemen für Wasser-, Wärme- und Stromverbrauch*1

Zur Messung Ihres Verbrauchs von Wasser / Strom / Heizenergie Ihrer Wohneinheit sind / werden funkbare Zähler installiert.

[Bildsymbol(e) / Schaubild der Datenflüsse]

Hiermit erhalten Sie Informationen über die Datenverarbeitungen, die mit diesem funkbasierten Messsystem einhergehen, und über Ihre Betroffenenrechte nach der DS-GVO.

Mit Ihren Rückfragen können Sie sich an die folgenden Stellen wenden:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

[Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters]

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

[Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden]

Bei Fragen zu den technischen Vorgängen können Ihnen auch die folgenden Unternehmen weiterhelfen:

[z. B. Hersteller der Zähler, Ableser-/Abrechnungsdienstleister, jeweils mit Kontaktdaten]

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

[z. B. Durchführung des Versorgungsvertrages, Abrechnung der Kosten für den individuellen Verbrauch, Bereitstellen der Verbrauchsinformationen nach § 6a HeizkostenV, Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, Feststellung und Behebung von Störungen und Manipulationen]

und stützen uns dabei auf folgende Rechtsgrundlagen:

[konkret angeben, z. B. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a / b / c / e / f DS-GVO, § 5 HeizkostenV, § 29 MsbG, weitere Spezialnormen, Vertragsbedingungen o. ä.]



[Hier können Sie Ihren QR-Code einfügen]

Sie finden diese [und weitere?] Informationen zusätzlich im Internet unter [Link].

Datenkategorien / Inhalt des Datensatzes:

Der vom Zähler ausgesendete Datensatz enthält weder Ihren Namen noch Ihre Anschrift, sondern ausschließlich folgende Datenkategorien:

- Zählernummer
- Ablesedatum, Uhrzeit
- Aktueller Messwert
- Monatswerte der letzten 13 Vormonate
- Stichtagswert (31.12. des letzten Jahres)
- Fehlercodes: ...
- Batterielebensdauer
- ... [abschließende Aufzählung]

Die Bereitstellung der aufgeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung unserer vertraglichen / gesetzlichen Verpflichtungen zwingend erforderlich. Anderenfalls können wir die Kosten nicht verbrauchsabhängig abrechnen und somit den Versorgungsvertrag mit Ihnen nicht erfüllen.

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten [sofern Datenübermittlung stattfindet]:

Die oben benannten [oder nur ein Teil dieser?] Daten werden [verschlüsselt?] an folgende Empfänger übertragen:

[z. B. beauftragte Dienstleister für Ablesung und Abrechnung, Betreiber von Portallösungen für die Kund:innen, jeweils mit Name und Anschrift]

Wir haben die erforderlichen Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DS-GVO geschlossen.

Eine Übertragung in Drittländer (Länder außerhalb EU / EWR) oder internationale Organisationen findet nicht statt. [anderenfalls sind Informationen über einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien einzufügen]

Speicherdauer / Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Wir und unsere Auftragsverarbeiter speichern die Daten nur solange, wie wir sie zur Erfüllung der o. g. Zwecke benötigen oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies vorschreiben. Dies bedeutet, dass wir die ausgelesenen Datensätze in der Regel spätestens nach 4 Jahren löschen. Daten, die wir in Geschäfts-/Handelsbriefe, Buchungsbelege oder andere steuerungsrelevante Unterlagen übernommen haben, bleiben dort während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (6 bzw. 10 Jahre nach § 257 HGB und § 147 AO) gespeichert.

Hinweise auf Ihre Rechte als Betroffene:

Betroffene haben nach der DS-GVO das Recht auf

- **Auskunft** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 15 DS-GVO,
- **Berichtigung** und ggf. **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten nach Art. 16 DS-GVO,
- **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO,
- **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO,
- **Widerspruch** nach Art. 21 DS-GVO [nur bei Datenverarbeitungen aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e oder f DS-GVO, anderenfalls kann dieser Anstrich entfallen],
- **Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO [gilt nur für Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und b DS-GVO, z. B. nicht bei der öffentlichen Wasserversorgung],
- **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** nach Art. 77 DS-GVO. Sie können dieses Recht z.B. bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihrer Muttersprache, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In [Bundesland] ist die zuständige Aufsichtsbehörde: [Name und Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörde].

*1Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DS-GVO). Die Informationen müssen den Betroffenen bei Beginn der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen.